

Referat 132

132-21302 Pa 004

Berlin, den 27. Mai 2020

Hausruf: 2139

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref132\BMI-Abt. DG\DG I 2\Pässe, Ausweise\2018_Stärkung Pass_Ausweiswesen

Vermerk

**für die St-Runde am Freitag, den 29. Mai 2020 und
die Kabinettsitzung am Mittwoch, den 3. Juni 2020**

- O-TOP -

i.V. CF 27/05, CJ 27.05., Ki 27.5.

TOP 1 : Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen
hier: Kabinettvorlage des BMI vom 25. Mai 2020 (DBI. Nr. 19/06030)

Referate 121, 122, 131, 133, 223, 332, 421,431, 501, 503, 621, 623 und 721 haben mitgezeichnet.

I. Votum

Zustimmung zum Beschlussvorschlag

II. Sachverhalt

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf soll dem technischen Fortschritt im Bereich der digitalen Bildbearbeitung (so genanntes Morphing) und dem hiermit verbunden Manipulationsrisiko des Passbildes begegnet werden. Manipulationen bei der Passbeantragung und anschließende unerlaubte Grenzübertritte werden künftig dadurch entgegengewirkt werden, dass das Passbild ausschließlich digital von privaten Dienstleistern oder in der Behörde zu erstellen und zu übermitteln sein wird.

Zur effektiven Gefahrenabwehr werden zudem die Vorschriften zum Abruf der Seriennummer überarbeitet und eine Versionsnummer auf deutschen und ausländerrechtlichen Dokumenten eingeführt.

Für Strafgefangene wird zur Vereinfachung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung eingeführt.

Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO (für männlich, weiblich und anderes Geschlecht / divers) in das Passgesetz übernommen. Um Nachteilen für divers-geschlechtliche Personen bei Einreise in Länder mit entsprechenden Gefährdungslagen vorzubeugen, wird diesen Personen ermöglicht, statt des aktuellen ihr vorheriges Geschlecht im Pass zu vermerken.

In Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben wird die Geltungsdauer von Kinderreisepässen auf ein Jahr verkürzt und Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises künftig verpflichtend gespeichert.

Zudem soll das eID-Karten-Gesetz geändert und die eID-Karte (für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) für Verwaltungsleistungen (z.B. per Verankerung im OZG) nutzbar gemacht werden.

Da die Regelungen im Zusammenhang mit der Ausgabe der eID-Karte stehen, welche ab dem 1. November 2020 ausgegeben werden soll, soll der Gesetzentwurf für besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes erklärt werden.

Die Innenministerien der Länder wurden beteiligt. Von dort wird das Anliegen der Stärkung der Sicherheit von Ausweisdokumenten begrüßt. Teilweise wurde vorgebracht, dass die Länder wegen bestehender Serviceverträge selbst die verwendeten Lichtbildaufnahmegeräte in den Behörden auswählen können sollten. Dem wurde durch eine verlängerte Umsetzungsfrist Rechnung getragen. Das Land Bayern hat eine erweiterte Nutzung der Seriennummer von Pass- und Personalausweis angeregt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat dies unter Verweis auf einen fehlenden Anwendungsbereich abgelehnt und somit nicht aufgenommen. Eine Verbändebeteiligung ist erfolgt.

Die Verfahrensregelungen selbst sind jedoch nicht abweichungsfest ausgestaltet, so dass die Länder – soweit sie geeignete landesrechtliche Regelungen im Einzelfall haben – hiervon abweichen können. Damit ist auch mit einer höheren Akzeptanz bei den Ländern zu rechnen.

BMF, AA, BMWi, BMJV und BMFSFJ haben dem Entwurf zugestimmt. Die übrigen Ressorts waren beteiligt und haben keine Einwände erhoben. Der NKR war ebenfalls beteiligt. Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Der Gesetzentwurf soll für besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes erklärt werden, da dieser Regelungen (Änderungen in den Artikeln 4 bis 6 betreffend die Abgabenordnung, das Onlinezugangsgesetz und das eID-Karten-Gesetz) enthält, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der eID-Karte stehen, welche ab 1. November 2020 ausgegeben werden soll. Die Regelungen stellen Rechtsgrundlagen dar, die für eine vollumfängliche Anwendung der eID-Karte notwendig sind.

Zeitplan: BT 1: 17.9. (eilb.); BR 1: 18.9.; BT 2/3: 8.10.; BR 2: 6.11

III. Bewertung

Die formalen Voraussetzungen der §§ 22 und 51 GGO sind erfüllt.

Die durch den GE vorgesehenen Änderungen bzw. die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben sind zu begrüßen. Die geplanten Regelungen dienen der Stärkung der öffentlichen Sicherheit.

Die Behandlung als ordentlicher Tagesordnungspunkt ist sachgerecht, da der GE zur öffentlichen Sicherheit beiträgt, insbesondere zum Erhalt der Funktion des Passes als Dokument zur Identitätskontrolle. Darüber hinaus setzt der GE Anpassungen und europäische Maßgaben um, die die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen spiegeln, wie etwa die international standardisierte Geschlechtsangabe im Reisepass (männlich, weiblich und anderes Geschlecht / divers). Zudem trägt der GE zur Verwaltungsmodernisierung bei (Nutzbarkeit der eID-Karte für Verwaltungsleistungen).

